



Antrag Gesetzgebung

Version 4

AO / 1. Dezember 2021

WEU 27 2021.WEU.27 Kantonales Energiegesetz (KE nG)

Urheber/-in	Art.	Abs.	Bst.	Antrag	+ / ++	- / --
FDP (Hess)	13	1	a	bei Gebäuden, <u>die neu erstellt werden oder deren Heizungen und/oder Anlagen zur Warmwasseraufbereitung zu wesentlichen Teilen ersetzt werden</u> , einen bestimmten, erneuerbaren Energieträger einzusetzen oder das Gebäude an ein Fernwärme- oder Fernkälteverteilnetz anzuschliessen.	+	
FDP (Reinhard)	13	1	b	Rückweisung zur Überarbeitung an die Kommission mit folgender Auflage: Es ist eine Formulierung zu finden, welche sicherstellt, dass der Regierungsrat nicht nur die gewichtete Gesamtenergieeffizienz für den Kanton, sondern mit dem Ziel einer gewissen Harmonisierung innerhalb des Kantons auch eine maximale Abweichungsmöglichkeit für die Gemeinden festlegt.	+	
Die Mitte (Rothenbühler)	39	2		Die gesamte gut geeignete Dachfläche von neuen Gebäuden und bei Dachsanierungen, welche einer Gesamterneuerung gleichkommen, sind grundsätzlich mit Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie zur Deckung des Eigenenergiebedarfs auszurüsten, soweit dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist.		--
Die Mitte (Rothenbühler)	39	2		Rückweisung zur Überarbeitung an die Kommission mit folgender Auflage: Die Kommission erarbeitet einen Vorschlag, dass die gut geeignete Dachfläche von neuen Gebäuden und bei Dachsanierungen, welche einer Gesamterneuerung gleichkommen, grundsätzlich mit Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie zur Deckung des Eigenenergiebedarfs auszurüsten sind, soweit dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist.	-	

SP-JUSO-PSA (Hässig)	40a	2	a + b	Rückweisung an die Kommission mit folgender Auflage: Die Kommission erarbeitet einen Vorschlag, welcher in den Vordergrund stellt, dass fossile Heizungen grundsätzlich durch erneuerbare Heizungssysteme ersetzt werden müssen. Die Formulierung soll sich an den Formulierungen anderer Kantone orientieren und kann die Wirtschaftlichkeit mitberücksichtigen.	-
FDP (Reinhard)	42	2		Rückweisung zur Überarbeitung an die Kommission mit folgender Auflage: Es ist eine Formulierung zu finden, welche sicherstellt, dass der Regierungsrat nicht nur die gewichtete Gesamtenergieeffizienz für den Kanton, sondern mit dem Ziel einer gewissen Harmonisierung innerhalb des Kantons auch eine maximale Abweichungsmöglichkeit für die Gemeinden festlegt.	--
Kapitel II Änderung Baugesetz					
SVP (Rüegsegger)	18a			Streichung	-